

18. Januar 2021
Fr/WI

Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw).

Wir unterstützen den geplanten Umbau des Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister und die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für einen EU-weiten Datenaustausch. Hierdurch kann auch aus unserer Sicht die effektive Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland deutlich verbessert werden.

Im Hinblick auf einige in dem Referentenentwurf geplante Neuregelungen sind jedoch Anpassungen erforderlich. Soweit der Referentenentwurf an mehreren Stellen von einer bloßen Klarstellung spricht, gehen wir davon aus, dass die bisherige, den geltenden Anwendungs- und Auslegungshinweisen zum GwG der BaFin entsprechende risikogerechte Praxis der GwG-Verpflichteten hierdurch nicht tangiert werden sollte.

Des Weiteren regen wir an, angesichts der Umgestaltung des Transparenzregisters zu einem Vollregister die Regelungen über die gesetzliche Meldepflicht der GwG-Verpflichteten in die Kontenabrufdatei nach § 24c KWG perspektivisch zu streichen. Schließlich sollte eine gebührenfreie Nutzung des Transparenzregisters durch die GwG-Verpflichteten für Zwecke ihrer KYC-Prozesse vorgesehen werden.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zu dem Referentenentwurf:

1. zu Artikel 1 Nr. 5 lit. b) bb): § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E Beibehaltung der bisherigen Praxis zur Erfassung eines fiktiv wirtschaftlich Berechtigten

Die Neuregelung in § 3 Abs. 2 Satz. 5 GwG-E, wonach sämtliche gesetzliche Vertreter, sämtliche geschäftsführende Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. sämtliche Partner einer Partnerschaftsgesellschaft als fiktive wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sind, sollte gestrichen werden.

Da nach der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 2 Satz. 5 GwG-E nur eine „Klarstellung“ und keine Änderung zur bisherigen Rechtslage beabsichtigt war, sollte jedenfalls auch in Zukunft an der heutigen Vorgehensweise festgehalten werden können, wonach im Regelfall die Erfassung einer Person im Zusammenhang der KYC-Prozesse der GwG-Verpflichteten ausreicht, auch wenn mehrere Personen als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sind. Diese praxis- und risikogerechte Vorgehensweise beruht auf Ziffer 5.2.2.2 der geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin.

Sofern an der Änderung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten in der geplanten Form (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E) festgehalten wird, ist es zur Beibehaltung der bisherigen Praxis unausweichlich, gleichfalls eine Änderung in § 11 Abs. 5 GwG aufzunehmen, die es den GwG-Verpflichteten im Fall des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Satz 5 GwG unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Ansatzes erlaubt, auch weniger als die im Transparenzregister geführte Anzahl von fiktiv wirtschaftlichen Berechtigten im Rahmen einer Identifizierung festzustellen.

2. zu Artikel 1 Nr. 6: § 3a GwG-E Uneingeschränkte Geltung des risikobasierten Ansatzes

Wir begrüßen grundsätzlich die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des risikobasierten Ansatzes in § 3a GwG-E. Auch die geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin berücksichtigen durchgehend den risikobasierten Ansatz, wonach angemessene Maßnahmen in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Geldwäscherisikos zu ergreifen sind.

Gestrichen werden sollte jedoch die in § 3a Abs. 1 Satz 2 GwG-E enthaltene Aussage, dass die nachfolgenden Abschnitte des GwG von dem risikobasierten Ansatz „unberührt bleiben“, da dies als Außerkraftsetzung bzw. Einschränkung des risikobasierten Ansatzes missverstanden werden könnte. Wir gehen davon aus, dass eine solche Einschränkung des risikobasierten Ansatzes, der zu Recht als das „zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben“ anerkannt wird, nicht gewollt ist, zumal nach der Gesetzesbegründung im Gegenteil eine „stärkere Verankerung“ des risikobasierten Ansatzes beabsichtigt war und § 3a Abs. 1 Satz 2 GwG-E nur der „Klarstellung“ dienen sollte.

3. zu Artikel 1 Nr. 11 lit. e: § 11 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz GwG-E Erhebung der Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten nicht zwingend beim Vertragspartner bzw. bei der auftretenden Person

§ 11 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz GwG-E, wonach der GwG-Verpflichtete die Person und die Daten des wirtschaftlich Berechtigten künftig beim Vertragspartner bzw. bei der auftretenden Person zu erfragen hat, sollte ebenfalls gestrichen werden. Das Erfordernis einer solchen Datenerhebung durch eine verpflichtende Anfrage beim Vertragspartner ist nicht praxisgerecht, wenn die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten beispielsweise aufgrund einer Abfrage des Handelsregisters verlässlich ermittelt werden können. Auch Artikel 13 Abs. 1 lit. b) der Vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) erfordert nur allgemein die „Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung“ der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, ohne zwingend eine Abfrage beim Vertragspartner bzw. bei der auftretenden Person vorzuschreiben.

Auch die geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin schreiben keine verpflichtende Erhebung der Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten beim Vertragspartner bzw. bei der auftretenden Person vor. Da die Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz GwG-E nur von einer Klarstellung zur bisherigen Rechtslage spricht, gehen wir davon aus, dass jedenfalls an der bisherigen praxis- und risikogerechten Vorgehensweise zur Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten festgehalten werden kann.

4. zu Artikel 1 Nr. 17 - § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E**Beibehaltung der bisherigen Praxis zur Erfassung der Staatsangehörigkeit eines wirtschaftlich Berechtigten**

Im Zusammenhang mit der Umstellung des Transparenzregisters zu einem Vollregister und dem Wegfall der Mitteilungsfiktion besteht für alle Rechtseinheiten die Verpflichtung, ihre wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister zu melden. Dabei soll der künftig zu meldende Datensatz sämtliche Staatsangehörigkeiten eines wirtschaftlich Berechtigten enthalten (vgl. § 19 Abs 1 Nr. 5 GwG-E).

Auch wenn aus ermittlungstechnischen Gründen die Kenntnis von mehreren Staatsangehörigkeiten von Vorteil sein kann, möchten wir auf die erhebliche praktische Relevanz der in den Kreditinstituten eingesetzten IT-Systeme hinweisen: Im Rahmen der Konsultation der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG der BaFin haben wir darauf hingewiesen, dass die Kernbankensysteme der GwG-Verpflichteten im Regelfall nur die Führung einer Staatsangehörigkeit pro Person unterstützen. Entsprechend sehen die geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin unter Ziffer 5.1.3.1 die Pflicht zur Aufzeichnung „sämtlicher Vornamen“, aber nur einer „Staatsangehörigkeit“ vor. Daher wird in der Praxis im Zusammenhang mit der Identifizierung diejenige Staatsangehörigkeit aufgezeichnet, die dem vorgelegten, gültigen Identifikationsdokument zu entnehmen ist. Da die Gesetzesbegründung zu § 19 Abs 1 Nr. 5 GwG-E in diesem Zusammenhang nur von einer „Klarstellung“ zur bisherigen Rechtslage spricht, gehen wir daher davon aus, dass an der praxis- und risikogerechten Vorgehensweise zu Aufzeichnungspflicht nur der sich aus dem Identifikationsdokument ergebenden Staatsangehörigkeit weiterhin festgehalten werden kann, auch wenn künftig im Transparenzregister mehrere Staatsangehörigkeiten gelistet sein werden.

5. zu Artikel 3 Nr. 1 – Änderungen zum 24c KWG**Entbehrlichkeit der Meldepflicht zum wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen des Kontenabrufverfahrens nach § 24c KWG**

Wir regen an, die Regelungen über die gesetzliche Meldepflicht der GwG-Verpflichteten in die Kontenabrufdatei nach § 24c KWG perspektivisch zu streichen.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass künftig die im Transparenzregister geführten Angaben (insb. Vor- und Nachname, Tag der Geburt und die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten) in die Kontenabrufdatei nach § 24c KWG gemeldet werden müssen. Da die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits dem Transparenzregister in seiner künftigen Form in jedem Einzelfall direkt und unmittelbar zu entnehmen sein werden, sollten sich die Verpflichteten auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen und relevante Daten daraus entnehmen können. Durch die geplante Vernetzung von Transparenzregistern und die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung an die registerführende Stelle (vgl. § 23a GwG) werden die Angaben bei den GwG-Verpflichteten nicht aktueller sein können als bei der registerführenden Stelle. Die anfragenden Ermittlungsbehörden erhalten somit auf einen Transparenzregisterabruf bereits konzentriert Klarheit zu allen wirtschaftlich Berechtigten einer bestimmten Rechtseinheit. Eine weitere Recherche in den Kontoabrufdateien bei allen kontoführenden GwG-Verpflichteten wird regelmäßig keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten der betroffenen Rechtseinheiten bringen können. Insofern wird der Meldeaufwand nach § 24c KWG zum wirtschaftlich Berechtigten durch die GwG-Verpflichteten künftig entbehrlich sein, die gesetzliche Meldepflicht sollte daher perspektivisch entfallen.

6. Gebührenfreie Nutzung des Transparenzregisters

Schließlich wiederholen wir unseren, bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie adressierten Vorschlag, gesetzlich eine gebührenfreie Nutzung des Transparenzregisters durch die GwG-Verpflichteten für Zwecke ihrer KYC-Prozesse vorzusehen.

Mit der eingeführten Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG und der Pflicht zum Abruf von Transparenzregisterauszügen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung übernehmen die GwG-Verpflichteten bereits jetzt Aufgaben, die originär die registerführende Stelle zu leisten hätte. Insofern wäre es nur konsequent, die Privatwirtschaft von Gebühren aus den dafür erforderlichen Datenabrufen freizustellen, entsprechend der Regelung für die Behörden in §§ 24 Abs. 2, Satz 3 und 32 Abs. 8 GwG). Hierdurch wäre eine deutliche Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters zu erwarten.